

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 23. Dezember 2003

64. Stück

64. Verordnung: Feststellung der Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für das Jahr 2004

64.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für das Jahr 2004 festgestellt wird

Auf Grund des § 73e Abs. 5 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2003, wird verordnet:

1. Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit 1. Jänner 2004 ergibt sich bei Pensionen (§ 73e Abs. 3 PO 1995), die 667,80 Euro nicht überschreiten, durch Multiplikation der Pension mit dem Faktor 1,015.
2. Überschreitet die Pension (§ 73e Abs. 3 PO 1995) den in Z 1 genannten Betrag, beträgt die Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses 10,02 Euro.

Der Landeshauptmann:

Häupl